

Die Klägerin beantragt,

- die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu verurteilen, ihr zum Ersatz des Schadens, der ihr dadurch entstanden ist, dass die Kommission kein System eingeführt hat, das es der Klägerin ermöglicht hätte, im Januar und Februar 2005 Methylbromid einzuführen, den mit der Klageschrift verlangten Betrag oder einen anderen im Laufe des Verfahrens von der Klägerin nachgewiesenen oder vom Gericht nach freiem Ermessen bestimmten Betrag zu zahlen;
- hilfsweise, durch Zwischenurteil zu entscheiden, dass die Kommission der Europäischen Gemeinschaften verpflichtet ist, den entstandenen Schaden zu ersetzen, und den Parteien aufzugeben, dem Gericht binnen einer angemessenen Frist ab Verkündung des Urteils Zahlen zu einer zwischen den Parteien vereinbarten Entschädigung vorzulegen oder, falls eine solche Einigung nicht erzielt werden kann, den Parteien aufzugeben, dem Gericht binnen derselben Frist ihre durch detaillierte Zahlen untermauerten Anträge vorzulegen;
- der Kommission aufzugeben, an die Klägerin Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8 % zu zahlen;
- der Kommission aufzugeben, auf den zu zahlenden Betrag Zinsen in Höhe von 8 % oder einen anderen durch das Gericht festzulegenden Zinssatz für die Zeit von der Verkündung des Urteils des Gerichts bis zur tatsächlichen Zahlung zu entrichten und
- der Kommission die gesamten Kosten und Auslagen des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin führt Methylbromid (MBr) in die Europäische Union ein. Methylbromid ist ein geregelter Stoff im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen<sup>(1)</sup>. Die Klägerin macht geltend, dass sie aus diesem Grund Methylbromid nur gegen Vorlage einer Einfuhrlizenz und aufgrund der nominellen Zuteilung einer von der Beklagten jährlich für zwölf Monate festgesetzten Einfuhrquote einführen könne.

Mit dieser Klage begehrt die Klägerin Ersatz des Schadens, der ihr angeblich unmittelbar dadurch entstanden sei, dass die Beklagte rechtswidrig kein System im Sinne der Artikel 6 und 7 der Verordnung Nr. 2037/2000 eingeführt habe, das es der Klägerin ermögliche, im Januar und Februar 2005 Einfuhrlicenzen und -quoten für die Einfuhr von Methylbromid in die Europäische Union zu erhalten.

Zur Begründung ihrer Anträge führt die Klägerin an, dass die Beklagte die Artikel 6 und 7 der Verordnung Nr. 2037/2000

verletzt habe, wonach die Kommission verpflichtet sei, nach dem 31. Dezember 1999 jeweils für eine Dauer von zwölf Monaten Lizenzen und Quoten für die Einfuhr von Methylbromid in die Europäische Union zuzuteilen. Außerdem seien der Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und die Fürsorgepflicht verletzt, wonach die Kommission verpflichtet sei, sorgfältig, unparteiisch und rechtzeitig zu handeln. Ferner liege ein Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes vor.

Der der Klägerin infolge des rechtswidrigen Verhaltens der Beklagten entstandene Schaden bestehe im entgangenen Gewinn, den sie mit der Einfuhr und dem anschließenden Verkauf von Methylbromid in diesen beiden Monaten erzielt hätte.

<sup>(1)</sup> ABl. L 244, S. 1.

#### **Klage der Nalocebar — Consultores e Serviços Lda. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 19. Mai 2005**

**(Rechtssache T-210/05)**

(2005/C 182/79)

*(Sprache der Klageschrift: Englisch)*

Die Nalocebar — Consultores e Serviços Lda. mit Sitz in Funchal (Madeira) hat am 19. Mai 2005 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte G. Pasquarella und R. M. Pasquarella.

Andere Beteiligte am Verfahren vor der Beschwerdekammer: Limiñana y Botella SL, Monforte del Cid, Alicante (Spanien)

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 18. März 2005 in der Sache R 646/2004-1 aufzuheben und festzustellen, dass die von der Klägerin am 12. Juli 2000 eingereichte und im Blatt für Gemeinschaftsmarken Nr. 103/01 vom 3.12.01 veröffentlichte Anmeldung einer Bildmarke gültig ist;
- die Erstattung der Kosten anzuordnen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	Big Ben Establishment Ltd. Die Klägerin hat die von der Big Ben Establishment eingereichte Anmeldung erworben.
Angemeldete Gemeinschaftsmarke:	Bildmarke „Limoncello di Capri“ für Waren der Klassen 30 (Teigwaren u. a), 32 (Sirupe und andere Getränke auf Zitronenbasis in Klasse 32) und 33 (Liköre auf Zitronenbasis).
Inhaberin der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchszeichens:	Limiñana y Botella SL.
Widerspruchsmarke und -zeichen:	Spanische Wortmarke LIMONCHELO für Waren der Klasse 33.
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Zurückweisung der Anmeldung.
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung der Beschwerde.
Klagegründe:	Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 (!).

(!) ABl. L 11 vom 14.01.1004, S. 1.

**Klage der Italienischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. Mai 2005**

(Rechtssache T-211/05)

(2005/C 182/80)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Italienische Republik hat am 26. Mai 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Avvocato dello Stato Paolo Gentili.

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären und der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Gegenstand der Klage ist die Entscheidung der Kommission C(2005) 591 fin., mit der die Unvereinbarkeit von zwei italienischen Steuermaßnahmen zugunsten von Unternehmen, die die Notierung in regulierten Märkten innerhalb des in den Maßnahmen selbst genannten Zeitraums erhalten, festgestellt wurde, weil sie gegen Artikel 87 EG verstoßende staatliche Beihilfen sind. Diese Maßnahmen bestünden in einer Ermäßigung der Ertragsteuersätze und im Ausschluss der von der Gesellschaft getragenen Notierungskosten vom steuerbaren Einkommen.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die fraglichen Maßnahmen selektiv seien, da sie lediglich die Gesellschaften begünstigten, die die Notierung im in den italienischen Rechtsvorschriften genannten Zeitraum erhielten, und die schon notierten und diejenigen, die womöglich in anderen Zeiträumen notiert würden, davon ausschließen; die Maßnahmen könnten außerdem nicht als vereinbar betrachtet werden, weil sie unter keinen der Fälle des Artikels 87 Absätze 2 und 3 EG fielen.

Mit der Klage der italienischen Regierung wird die Entscheidung erstens unter einem Verfahrensgesichtspunkt beanstandet, weil die Kommission das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG eingeleitet habe, ohne die Maßnahmen vorher mit dem betroffenen Mitgliedstaat zu erörtern.

Zweitens wird in der Klageschrift geltend gemacht, dass die Kommission sich zu einer vorhergehenden, im Wesentlichen gleichen Maßnahme nicht geäußert habe, die Italien 1997 erlassen habe.

Drittens wird bestritten, dass die Maßnahmen selektiv seien. Denn sie wendeten sich an potenziell unbestimmte Empfänger. Zudem seien die Maßnahmen mit dem Gesamtsteuersystem kohärent, da sie die Tatsache berücksichtigten, dass eine neu notierte Gesellschaft, um die Notierung zu erhalten, sehr hohe Abgaben zahlen müsse, die sie in eine Situation von geringerer Ertragsfähigkeit versetze als nicht notierte oder schon vor einiger Zeit notierte Gesellschaften, die die entsprechenden Kosten schon hätten amortisieren können. Die zeitliche Beschränkung ergebe sich aus Bilanzierungsbindungen und aus dem Versuchscharakter der Maßnahme. Dieses Element für sich könne daher eine Maßnahme nicht selektiv werden lassen, die dies ihrer Natur nach nicht sei.

Viertens wird in der Klageschrift bestritten, dass die Kommission nachgewiesen habe, dass die Maßnahme geeignet sei, den Wettbewerb zu verfälschen und den innergemeinschaftlichen Handel zu beeinträchtigen.

Fünftens und letztens wird in der Klageschrift geltend gemacht, die Maßnahme sei, wenn sie als Beihilfe qualifiziert werde, mit dem Gemeinsamen Markt nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c vereinbar. Denn sie sei eine Beihilfe für Investitionen, nicht für den Betrieb, und sei kohärent mit dem spezifischen wirtschaftspolitischen Ziel der Förderung der Börsennotierung der Gesellschaften, die nützlich sei für die Effizienz, Transparenz und Wettbewerbsfähigkeit des Systems.